



*„30 Jahre volle
Funktionsfähigkeit*
der Fenster und Türen.“*

Das Garantieversprechen von Strussnig.

WENIG AUFWAND FÜR VOLLSTEN GENUSS:

01

PFLEGE DURCH DEN KUNDEN / DIE KUNDIN

- Reinigung der Fensterrahmen im Außenbereich sowie der Wasserschlitzte 1 Mal jährlich
- Ölen der Beschläge 1 Mal jährlich

02

SERVICE DURCH STRUSSNIG

- 1. Service zwischen 6. und 18. Monat nach Montage – kostenlos
- 2. Service 10 Jahre nach Montage – kostenpflichtig, für den Erhalt Ihrer Garantie
- 3. Service 20 Jahre nach Montage – kostenpflichtig, für langfristige Funktionssicherheit

Jedes Service umfasst Kontrolle, Inspektion und Wartung der Fenster durch unsere Mitarbeiter. Zur Terminvereinbarung melden wir uns frühzeitig bei Ihnen. Mit dem Servicetermin verlängert sich die Garantie um jeweils 10 Jahre bis zur maximalen Dauer von 30 Jahren ab Montagedatum.

* Volle Funktionsfähigkeit der Fenster und Türen bezieht sich auf Durchsichtigkeit, Dichtheit, Gängigkeit und Haftung der Oberflächen. Die Garantievereinbarung gilt für alle Fenster und Türen, die nach dem 1.1.2014 von Strussnig an Privatkunden geliefert und durch qualifizierte Strussnig-Monteur fachgerecht montiert werden. Ausgenommen sind Wartungsfugen, elektrische, elektronische und magnetische Bauteile sowie die gewöhnliche Abnutzung der Produkte. Näheres umseitig in den Garantiebedingungen.

**AUFTRAG AN
STRUSSNIG**

**LIEFERUNG UND
MONTAGE**

**ÜBERGABE
GARANTIEPASS**

**NACH 6-18 MONATEN
1. SERVICE (GRATIS)**

**NACH 10 JAHREN
2. SERVICE**

**NACH 20 JAHREN
3. SERVICE**

**GESAMTDAUER
30 JAHRE**



GARANTIEBEDINGUNGEN

§ 1 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der lebenslangen Garantie

Gegenüber Privatkunden übernimmt die Strussnig GmbH eine Herstellergarantie von 30 Jahren für alle Fenster und Türen (ausgenommen Sonnen- und Insektenschutz) aus dem Sortiment, sofern sie nach dem 1.1.2014 von Montage-Mitarbeitern der Strussnig GmbH eingebaut wurden und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Ausgenommen sind Fenster und Türen, die gewerblich genutzt werden. Die Vereinbarung ist beschränkt auf das Verkaufsgebiet der Strussnig GmbH in Österreich.

Durch die Garantieerklärung werden die gesetzlich festgelegten Rechte des Verbrauchers nicht beeinträchtigt. Für die Gewährung der Garantie gilt ausschließlich die zum Montagedatum des Elementes aktuelle Version der Garantiebedingungen.

§ 2 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Voraussetzungen für Garantieansprüche sind die Einhaltung der Garantierichtlinien, der Pflegepflichten sowie die Inanspruchnahme der Servicetermine. Die Pflegepflicht des Endabnehmers umfasst die Reinigung der Fensterrahmen im Außenbereich sowie der Wasserschlitzte 1 Mal im Jahr und das Ölen der Beschläge ebenfalls 1 Mal im Jahr. Jedes Service, das Mitarbeiter der Strussnig GmbH durchführen, verlängert die Garantie um 10 Jahre bis zur maximalen Gesamtdauer von 30 Jahren.

§ 3 Garantieleistung

Fenster und Türen der Strussnig GmbH werden nach der Herstellung einer genauen Qualitätskontrolle unterzogen und von vom Unternehmen selbst geschulten Monteuren fachgerecht eingebaut. Im Garantiefall behält sich die Strussnig GmbH folgende Wahlmöglichkeiten vor:

- kostenloser Ersatz, Lieferung und Einbau des defekten Teiles
- Erstattung des ursprünglichen Kaufpreises des Teiles

Ist das fehlerhafte Produkt nicht mehr lieferbar, so leistet die Strussnig GmbH gleichwertigen Ersatz aus dem aktuellen Fenster- und Türsortiment. Werden beim Kunden mangelhafte Produkte gegen neue ausgetauscht, wird eine eventuelle Höherwertigkeit des Produktes und die Zeitdauer der mangelfreien, bisherigen Benützung bei der Abrechnung mit dem Kunden berücksichtigt.

Die Garantieleistung gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Sachmangelrechten und sonstigen Rechten des Käufers einschließlich der Rechte des Käufers gegen den Verkäufer.

§ 4 Garantieausschlüsse

Keinen Mangel stellen dar: die alterungs- und witterungsbedingte Abnutzung wie z.B. Profilverzug bei Holz- und Holz-Alu-Elementen, Verschleiß von Endkappen und -abschlüssen beim Flügel und Wetterschenkel des Holzfensters, Änderung des Farbtons bei Folien, das Nachlassen des Glanzgrades und der Farbtonbeständigkeit (gemäß den Standards GSB und Qualicode) und die gebrauchsbedingte Abnutzung der Beschläge, **soweit Durchsichtigkeit, Dichtigkeit, Funktionalität und Gängigkeit sowie die Haftung der Oberflächen gegeben sind.**

Durch das Garantieversprechen ebenso nicht abgedeckt sind Schäden, die während oder nach dem Einbau durch Dritte verursacht wurden. Außerdem Schäden durch Unfälle, höhere Gewalt und Schäden durch im normalen Wohnbereich nicht übliche Umstände. Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Pflege, Reinigung oder Instandhaltung der Fenster und Türen entstanden sind sowie mechanische oder chemische Beschädigungen sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.

Bei Veränderungen, Umbauten oder Ergänzungen erlischt die Garantie für das gesamte Element, sofern die verwendeten Teile nicht von der Strussnig GmbH geliefert und montiert wurden.

Ausdrücklich von dem Garantieversprechen ausgenommen sind darüber hinaus weitergehende Schadenersatzansprüche.

§ 5 Geltendmachung der Ansprüche

Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen Mangel oder Schaden unverzüglich bei der Strussnig GmbH zu melden. Die Strussnig GmbH behält sich vor, den Schaden nach Terminabstimmung vor Ort zur Überprüfung der Garantiebestimmungen zu besichtigen. Eine Verlängerung der Garantiedauer wird durch den Garantiefall nicht bewirkt. Garantieansprüche sind nicht übertragbar und ausschließlich nur gültig bei Vorlage dieses Garantiepasses.